

**Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung)
der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck
Vom 22. Dezember 2020**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 11.02.2021, S. 9

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 22.12.2020

Aufgrund des § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 16. Dezember 2020 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 21. Dezember 2020 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Promotionsordnung (Satzung) der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck vom 7. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 157), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Annahme und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Die Annahme und Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden erfolgt anhand einer Betreuungsvereinbarung kollegial durch ein zweiköpfiges Betreuungsteam, wovon eine oder einer als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer und eine oder einer als Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer eingesetzt wird.

(2) Erstbetreuer oder Erstbetreuerin kann in der Regel nur sein, wer als Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder durch einen anderen gleichrangigen Auswahlprozess hauptberuflich als Mitglied der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck tätig ist. In Ausnahmefällen kann die Erstbetreuung auch durch ein Mitglied anderer Sektionen der Universität zu Lübeck übernommen werden.

(3) Erst- und Ko-Betreuung sollen aus unterschiedlichen Instituten/Kliniken stammen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können diese aus demselben Institut/derselben Klinik stammen. Die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer wird von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer vorgeschlagen und von der Promotionskommission bestätigt oder abgelehnt. Wird die Erstbetreuung durch eine habilitierte Betreuerin oder einen habilitierten Betreuer übernommen, die oder der bereits mehr als fünf Promotionen betreut hat, kann die Ko-Betreuung auch durch eine wissenschaftlich tätige Person erfolgen, die mindestens fünf Publikationen in begutachteten Journals veröffentlicht hat und deren eigene Promotion mindestens

vier Jahre zurückliegt. Auf Antrag entscheidet die Promotionskommission über die Befähigung, Ko-Betreuerin oder Ko-Betreuer zu sein. Die Ko-Betreuung kann auch durch ein Mitglied der Sektionen Informatik/Technik oder Naturwissenschaft oder durch ein habilitiertes Mitglied einer anderen Universität erfolgen

(4) Hauptberuflich an der Universität tätigen Professorinnen und Professoren sind gleichgestellt:

- in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen hauptberuflich tätigen und beurlaubten Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Universität zu Lübeck,
- pensionierte bzw. emeritierte Professorinnen und Professoren, die zuletzt an der Sektion tätig waren,
- an der Sektion tätige Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- an der Sektion tätige außerplanmäßige Professorinnen und Professoren.

(5) Beim Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers hat die Universität die Weiterbetreuung der Doktorandin oder des Doktoranden zu gewährleisten. Wünsche der Doktorandin bzw. des Doktoranden sind hierbei zu berücksichtigen. Eine Fortsetzung durch eine oder einen als Mitglied oder diesem Gleichgestellten der Sektion Medizin bzw. Informatik/Technik und Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck ausgeschiedene Betreuerin oder ausgeschiedenen Betreuer oder neu hinzugekommene Betreuerin oder neu hinzugekommenen Betreuer ist möglich.

(6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand begründet keinen Anspruch auf spätere Zulassung zum Promotionsverfahren.

(7) Mit der Annahme hat sich die Doktorandin oder der Doktorand auch an der Universität zu Lübeck als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent zu immatrikulieren, sofern eine Immatrikulation nicht aufgrund einer bereits laufenden Immatrikulation rechtlich ausgeschlossen ist. Jedenfalls gilt die Verpflichtung zur Immatrikulation gemäß § 8 Abs. 1 b). Zum Zeitpunkt der Annahme hat die Registrierung als Doktorand oder Doktorandin beim CDSL zu erfolgen.

(8) Vor der Aufnahme des Promotionsvorhabens ist mit dem Betreuungsteam eine Betreuungsvereinbarung unter Verwendung der vom CDSL zur Verfügung gestellten Muster-Betreuungsvereinbarung zu schließen und beim CDSL zu hinterlegen. Als Anhang ist eine Skizze im Umfang von nicht mehr als 300 Worten niederzulegen, welche die wesentlichen Inhalte, Vorarbeiten und Ziele der angestrebten Promotionsarbeit sind. Es ist eine biometrische Planung zu erstellen sowie Angaben zur beabsichtigten Laufzeit, zur Finanzierung und den übrigen räumlichen und regulatorischen Voraussetzungen (Ethik, Gentechnik, Tierversuche) zu machen. Die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung und die Skizze sind Voraussetzung zur Teilnahme an dem curricularen Programm des CDSL.

(9) Bei Promotionen, die außerhalb der Universität zu Lübeck erstellt werden, ist der wissenschaftliche Bezug der Promotion, der oder des Kandidaten oder der Betreuerin oder des Betreuers zur Universität zu Lübeck nachzuweisen.

(10) Über den vorzeitigen Abbruch der Arbeit ist eine Kontrollmeldung an das Zentrale Prüfungsamt der Universität zu Lübeck und allen Beteiligten zu geben; sie bedarf der Schriftform und ist zu begründen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Betreuungsvereinbarung“ wird durch das Wort „Antragstellung“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Erstgespräch findet nach zwei Monaten statt. Danach finden zweimal jährlich strukturierte Betreuungsgespräche unter Einbindung der Ko-Betreuung mit der Doktorandin oder dem Doktoranden statt, um den Fortschritt auf einem vom CDSL entwickelten Formular zu dokumentieren. Die Gespräche sind schriftlich zu protokollieren.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Sie oder er“ durch die Worte „Die Betreuerin oder der Betreuer“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „eingehalten“ das Wort „werden“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt ersetzt:

„Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer werden zur Erstberichterstatterin oder Erstberichterstatter bestellt. Als zweite Berichterstatterin oder zweiter Berichterstatter fungiert eine habilitierte bzw. habilitationsäquivalente Person. Die oder der zweite Berichterstatter soll nicht demselben Institut oder derselben Klinik angehören und nicht Ko-Betreuer oder Ko-Betreuerin sein. Im Prüfungsausschuss soll mindestens ein Mitglied weiblich sein.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

5. § 8 Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) an einem strukturierten Weiterbildungsangebot für Promovierende der Universität zu Lübeck erfolgreich teilgenommen hat; es sind mindestens 6 CP zu erbringen, wovon auf jeden Fall der Kurs „Gute Wissenschaftliche Praxis“ zu absolvieren ist; spezifische Anforderungen können sich aus einer Satzung eines speziellen Promotionsstudienprogramms ergeben, sofern dieses angewendet wird.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „akkreditierten“ durch das Wort „konsekutiven“ ersetzt und die Worte „oder einem vergleichbaren Abschluss“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Das Thema der Promotion muss sich thematisch auf das Bachelor- oder das Masterstudium beziehen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bachelorgrades“ ein Komma und die Worte „mit einem Umfang von mindestens 240 ECTS,“ eingefügt.

Die Ziffer 1. sowie Buchstabe a) werden gestrichen.

bb) Die bisherigen Buchstaben b) bis j) werden Buchstaben a) bis i).

cc) Im neuen Buchstaben e) werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.

dd) Im neuen Buchstaben g) wird der Klammerzusatz „(f)“ durch den Klammerzusatz „(e)“ ersetzt.

ee) Im neuen Buchstaben i) wird der Klammerzusatz „(f)“ durch den Klammerzusatz „(h)“ ersetzt.

ff) Das Wort „Oder“ und Ziffer 2. werden gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz wird Absatz 1 und Satz 5 wird gestrichen.

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Regelung des § 4 Absatz 8 und des § 8 Absatz 1 c) gelten bei der kumulativen Promotion entsprechend.“

8. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 14. werden die Worte „die Bewerberin“ durch das Wort „sie“ und „der Bewerber“ durch das Wort „er“ ersetzt.
- b) In Ziffer 15. Satz 1 werden die Worte „die Bewerberin“ durch das Wort „sie“ und „der Bewerber“ durch das Wort „er“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Fall der kumulativen Promotion kann die Zulassung versagt werden, wenn die Promotionskommission zu der Auffassung gelangt, dass es sich nicht um eine promotionsäquivalente Leistung handelt.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

10. In § 16 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „setzt“ die Worte „in der Regel“ eingefügt und nach dem Wort „in“ die Worte „hochrangigen und“ gestrichen.

11. In § 18 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Auslagefrist“ die Worte „beginnt mit der Annahme der Arbeit durch die Promotionskommission und“ eingefügt.

12. In § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Ersten“ durch das Wort „Zweiten“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ersten“ die Worte „bzw. Zweiten“ eingefügt, das Wort „erfolgt“ durch das Wort „erfolgte“ ersetzt und nach der Angabe „7. Dezember 2015“ die Worte „bzw. in der vom 23. Juli 2019“ eingefügt.

- c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 gilt die Vorschrift des § 4 Absatz 7 mit Inkrafttreten dieser Satzung auch für bereits laufende Promotionsvorhaben und Promotionsverfahren, mit der Maßgabe, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand binnen drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung immatrikulieren und beim CDSL registrieren muss.“

d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt.

„(4) Abweichende von Absatz 1 gilt die Vorschrift des § 4 Absatz 8 mit Inkrafttreten dieser Satzung auch für bereits laufende Promotionsvorhaben und Promotionsverfahren mit der Maßgabe, dass die Doktorandin oder der Doktorand binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen haben muss, es sei denn, das Promotionsvorhaben steht kurz vor der Zulassung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Lübeck, den 22. Dezember 2020

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck